

**Mitglied im:**

- Türkische Gemeinde Hamburg e.V.
- Föderation türkischer Elternvereine

HTVB e.V.  
Hospitalstr. 111 - 22767 Hamburg  
Tel.: +4940 4136609-0  
Fax.: +4940 4136609-69  
E-Mail: info.htvb@yahoo.de



**Türkischer Elternbund Hamburg e.V.  
Hamburg Türk Veliler Birliği**

**Hamburg, 17.06.2008**

**Die Prozedur bei der Feststellung der Sonderschulbedürftigkeit:**

**Im Folgenden ist die Feststellung der Sonderschulbedürftigkeit im Überblick, kurz und prägnant wiedergegeben.**

- Die Schule ist der Meinung, dass es beim Schüler/in eine Verhaltensauffälligkeit und/oder Lernauffälligkeit vorliegt.
- **Die Eltern müssen, umgehend seitens der Schule informiert und ausführlich beraten werden.**
- Die Schulen wenden in der Regel zwei unterschiedliche Test-Verfahren an: **HSP-Test** bzw. **CFT-Test**.
- Beim **HSP** handelt es sich um die Hamburger Schreibprobe. Dieser Test wird bei allen Kindern durchgeführt. Somit ist dieser Test regulär seitens der Schule durchführbar und bedarf auch nicht der Erlaubnis der Eltern.
- Bei **Verhaltensauffälligkeit** des Kindes wird **Rebus** eingeschaltet. Rebus steht für Regionale Beratungs- und Unterstützungsstellen.
- Beim **CFT-Test** handelt es sich um einen nonverbalen Intelligenz-Test, der ca. 40- 50 Minuten in seiner Durchführung dauert.
  - Der CFT-Test ist ein allgemeiner Intelligenztest, der bei der Feststellung einer Lernbehinderung von der BBS vorgeschrieben ist.
  - **Vor der Durchführung des CFT-Tests müssen die Eltern informiert werden.**
  - **Es muss eine umfangreiche Beratung und Aufklärung der Eltern statt finden.**
  - **Die Eltern können die Durchführung dieses Tests nicht ablehnen.**
  - Die CFT Tests werden in einigen Grundschulen regelhaft in der 4. Klasse zur Schullaufbahntrennung eingesetzt.
  - Neben dem CFT Test muss ein 2. Intelligenztest im sonderpädagogischem Überprüfungsverfahren eingesetzt werden.
  - **Die Ergebnisse müssen den Eltern auf Verlangen auch vorgelegt werden.**
- Im Weiteren werden die Förderschulen (Sonderschulen) durch die Grundschule informiert bzw. eingeschaltet. Die Grundschule **muss der Förderschule einen ausführlichen Bericht vorlegen**.
- Aus dem Bericht muss hervorgehen und eindeutig belegbar sein, zum Beispiel mit den Zeugnissen, das es sich bei diesem speziellen Kind um ein Lernauffälligkeit handelt.
- Die **Aussage des Grundschullehrers** bzw. **der Bericht** der durch die Grundschule erstellt wurde, ferner der **CFT-Test** und die **Zeugnisse** müssen in sich stimmig sein. Das bedeutet, das Kind kann nur dann als Lernauffällig eingestuft werden, wenn all diese Unterlagen, das gleiche Ergebnis vorlegen. Spricht zum Beispiel das Notenbild keine eindeutige Sprache, somit kann man dem Kind keine Lernauffälligkeit attestieren.

- 
- Wenn all diese oben aufgeführten Dokumente (Aussage des Lehrers/Schulbericht + CFT-Test + Zeugnisse) auf eine Lernbehinderung hinweisen, kommt das Kind für 4 Tage Probeunterricht in die Förderschule. Die Dauer des Probeunterrichts kann an den einzelnen Schulen unterschiedlich lang sein.
  - An dieser Stelle werden die Eltern von der Förderschule eingeladen. Es findet ein Gespräch mit den Eltern statt. Bei diesem Gespräch werden den Eltern Fragen aus einem sogenannten „Anamnesebogen“ gestellt. Das sind Fragen, zum Beispiel zur Geburt und zur allgemeinen Entwicklung des Kindes.
  - Im Weiteren gibt es an einigen Schulen Förderkonferenzen. Diese setzt sich zusammen aus: Die Vertreter der Grundschule, auf dem das Kind ursprünglich war, Lehrer/in die die Beobachtung an der Förderschule realisiert haben und Schulleitung der Förderschule. Diese finden sich zunächst einmal zusammen, beraten und kommen zu einer gemeinsamen Empfehlung. Hinterher werden die Eltern eingeladen und es werden das Gutachten und die Empfehlung erläutert.
  - Die Schulaufsicht Förderschulen erteilt den Eltern einen Bescheid.
  - Die Eltern haben ein Recht auf Widerspruch.
  - Der Widerspruch wird an den sogenannten Widerspruchsausschuss weitergeleitet. Die Eltern haben das Recht, im Falle einer Einberufung des Widerspruchsausschusses, einen Dolmetscher anzufordern und die Eltern können bewirken, dass ein Beisitzer ihres Vertrauens mit zu der Sitzung des Widerspruchsausschusses eingeladen wird.
  - Regelmäßig wird im Rahmen der Feststellung eines möglichen sonderpädagogischen Förderbedarfs ein schulärztliches Gutachten erstellt. Die Eltern sind verpflichtet, den Schüler/die Schülerin dazu beim Schularzt vorzustellen.
  - Im Weiteren können die Eltern auch vor das Verwaltungsgericht ziehen.
  - Im späteren findet bei den Kindern die auf die Förderschule gehen bzw. gehen müssen in der 7. Klasse eine Überprüfung statt (V-7 Test).
  - Wenn das Kind den Testanforderungen entspricht und ein gutes Lern- und Sozialverhalten zeigt, kann es nach Klasse 7 in eine besonders leistungsstarke V-7 Klasse, die an einer Regelschule geführt wird, aufgenommen werden, um in 3 weiteren Jahren den Hauptschulabschluss zu machen.

**HTVB Vorstand**  
**Malik Karabulut**